

STATUTEN BERGKLUB SCHWEIZ

*«Denn der Herr ist ein gewaltiger Gott, der große König über alle Götter! In seiner Hand
liegen die Tiefen der Erde und die Gipfel der hohen Berge.»
(Psalm 95,3.4)*

RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

ART. 1

Unter dem Namen Bergklub besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 2

Der Zweck des Vereins:

- Gestaltung und Pflege der Schweizer Berge nach christlichen Werten

ART. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

ORGANISATION

ART. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

ART. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche sich aktiv an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszweckes beteiligen. Für Personen und Organisationen welche den unter Art. 2 erwähnte Vereinszweck unterstützen möchten steht eine Passivmitgliedschaft zur Verfügung.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

ART. 7

Der Verein besteht aus:

- Mitglieder
- Passivmitglieder

ART. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Empfehlung durch mindestens einen geistlichen Leiter (Hauskreisleiter, Pastor, Mentor, etc.).

ART. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

GENERALVERSAMMLUNG

ART. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

ART. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten.
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss.
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder.
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

ART. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

ART. 13

Die Generalversammlung wird vom Leiter des Bergklubs oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

ART. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

ART. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

ART. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

ART. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- Den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr.
- Den Austausch über die vergangenen und zukünftigen Vereinsaktivitäten.
- Den Bericht zur Strategie des Vorstands für die zukünftige Vereinsentwicklung.
- Wahl des Vorstandes bei personellen Änderungen
- andere Vorschläge

ART. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

ART. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

VORSTAND

ART. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

ART. 21

Der Vorstand besteht aus den Leitern der Bereiche des Bergklubs und muss nicht wiedergewählt werden. Ein neues Vorstandsmitglied ist durch die Generalversammlung zu bestätigen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

ART. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

ART. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

ART. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

ART. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

REVISIONSSTELLE

ART. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Diese ist extern zu besetzen und wird durch den Vorstand gewählt.

AUFLÖSUNG

ART. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 22.08.2014 in Würenlos angenommen.

Würenlos, den 22. August 2014

Im Namen des Vereins

Der Präsident:

Herr Hansjörg Stadelmann

Der Vize-Präsident:

Herr Pascal Marfurt